

Auszug aus: Gesellschaftsvertrag Anlage 2
 EDG Entsorgung Dortmund GmbH

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>stattfinden.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Gesellschafter vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p>die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>	
§ 8	§ 8	

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufsichtsrat</p>	<p>Aufsichtsrat</p>	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit der Gesellschaft konkurrierenden Unternehmens sein oder für ein solches Unternehmen oder für vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sein oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit der Gesellschaft konkurrierenden Unternehmens sein oder für ein solches Unternehmen oder für vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sein oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.</p>	
<p>2. Solange die Gesellschaft regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, werden vier Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt. Zwei weitere Arbeitnehmer</p>	<p>2. Solange die Gesellschaft regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, werden sechs Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt. Die übrigen zwölf Aufsichtsratsmitglieder werden durch die</p>	<p>Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern muss, soweit es nicht um die nach dem DrittelbG unmittelbar durch die AN zu wählenden Mitglieder geht, durch die Gesellschafterversammlung als Organ der</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>mervertreter werden von dem Gesellschafter gewählt, der dabei das Wahlergebnis einer Urwahl der Belegschaft nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu berücksichtigen hat. Die übrigen sechs Aufsichtsratsmitglieder werden ebenfalls von dem Gesellschafter gewählt, wobei drei Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Dortmund und drei Mitglieder auf Vorschlag der Dortmunder Stadtwerke AG gewählt werden.</p>	<p>Gesellschafterversammlung gewählt, wobei – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – vier drei-Mitglieder auf Vorschlag der Dortmunder Stadtwerke AG und neun-acht Mitglieder – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – auf Vorschlag der Stadt Dortmund gewählt werden. Bei der Besetzung eines von ihr vorzuschlagenden Mitglieds wird die Gesellschafterin Dortmund Stadtwerke AG den Wunsch des Rates der Stadt Dortmund berücksichtigt. Solange und soweit der Rat der Stadt Dortmund keinen anderslautenden Beschluss fasst, wird die Gesellschafterin Stadt Dortmund ihr Vorschlagsrecht nur für sechs-fünf der neun-acht von ihr vorzuschlagenden Mitglieder tatsächlich</p>	<p>Gesellschaft erfolgen. Die Satzung kann die Gesellschafterversammlung aber an Wahlvorschläge einzelner Gesellschafter binden. Die im Ratsbeschluss vom 15.12.2022 vorgesehenen „Direktwahlen“ von 3 Mitgliedern durch die Stadt von 9 (bzw. 6) Mitgliedern durch die Stadt wurden deshalb in Form entsprechender Wahlvorschläge ausgestaltet, wodurch das vorgesehene Ergebnis in gleicher Weise erreicht wird. Bei Umsetzung des Ratsbeschlusses zur „Ausleihe“ von 3 AR-Sitzen durch die Stadt an die Arbeitnehmerseite wurde der rechtstechnisch nicht definierte Begriff der „Ausleihe“ nicht übernommen. Die Regelung sieht bewusst vor, dass die Stadt für die betroffenen 3 Sitze auf die Ausübung ihres Vorschlagsrechts verzichtet (vorbehaltlich eines abweichenden Ratsbeschlusses) und die 3 Sitze dann auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite besetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die späteren Regelungen für auf Vorschlag der Stadt gewählte Mitglieder auf die 3 Sitze nicht anzuwenden sind (solange nicht der Rat beschließt, diese Mitglieder wieder selbst zu bestimmen).</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>ausüben mit der Folge, dass die drei verbleibenden Mitglieder von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der im Folgenden unter den Buchstaben a) bis c) festgelegten Vorgaben zu wählen sind:</p> <p>a) Zwei der drei verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses einer Urwahl der Belegschaft gewählt. Kandidaten für diese Urwahl können nur von Gewerkschaften vorgeschlagen werden, die in einem Betrieb der Gesellschaft vertreten sind. Im Übrigen richten sich die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.</p>	<p>Die im Ratsbeschluss vom 15.12.2022 gewählte Formulierung („von den Gewerkschaften ... vorgeschlagene Kandidaten“) lässt offen, welche Gewerkschaften Kandidaten vorschlagen dürfen. Durch die hier gewählte Formulierung wird das Vorschlagsrecht auf in der EDG Entsorgung Dortmund GmbH vertretene Gewerkschaften begrenzt. Eine Regelung zum Wahlverfahren sieht der Ratsbeschluss nicht vor. Aus Praktikabilitätsgründen liegt eine Anlehnung an das DrittelbG nahe.</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>3. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist ein Mitglied zu wählen, das zuvor auf Vorschlag der Stadt Dortmund in den Aufsichtsrat gewählt wurde.</p> <p>4. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der</p>	<p>b) Das dritte verbleibende Mitglied Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag der leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG) der Gesellschaft gewählt. Die leitenden Angestellten stimmen über ihren Vorschlag in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ab.</p> <p>c) Die Gesellschafterversammlung kann die Wahl eines gemäß den Buchstaben a) oder b) vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ablehnen, wenn der Wahl wichtige Gründe, die in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds liegen, entgegenstehen.</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert</p>	

Anlage 1
 Auszug aus: Gesellschaftsvertrag
 EDG Holding GmbH

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert</p>	
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>	
<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit</p>	

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>der Gesellschaft (EDG Holding GmbH) konkurrierenden Unternehmens sein oder für ein solches Unternehmen oder für vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sein oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben</p> <p>2. Solange die Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beträgt, werden vier Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Zwei weitere Arbeitnehmervertreter werden von den Gesellschaftern gewählt, die dabei das Wahlergebnis einer Urwahl der Be-</p>	<p>der Gesellschaft (EDG Holding GmbH) konkurrierenden Unternehmens sein oder für ein solches Unternehmen oder für vergleichbare Institutionen in anderer Weise tätig sein oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben.</p> <p>2. Solange die Anzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beträgt, werden sechs Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Die übrigen zwölf Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt, wobei – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – drei vier</p>	<p>Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern muss, soweit es nicht um die nach dem DrittelbG unmittelbar durch die AN zu wählenden Mitglieder geht, durch die Gesellschafterversammlung als Organ der Gesellschaft erfolgen. Die Satzung kann die Gesellschafterversammlung aber anbinden. Die im Ratsbeschluss vom</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>legschaft nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu berücksichtigen haben. Die übrigen sechs Aufsichtsratsmitglieder werden frei von den Gesellschaftern gewählt, wobei drei Mitglieder auf Vorschlag des Gesellschafters Stadt Dortmund und drei Mitglieder auf Vorschlag des Gesellschafters Dortmund AG gewählt werden.</p>	<p>Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafterin Stadtwerke AG und neun-acht Mitglieder – vorbehaltlich der nachstehenden Regelung – auf Vorschlag der Gesellschafterin Stadt Dortmund gewählt werden. Bei der Besetzung eines von ihr vorzuschlagenden Mitglieds wird die Gesellschafterin Dortmund Stadtwerke AG den Wunsch des Rates der Stadt Dortmund berücksichtigt. Solange und soweit der Rat der Stadt Dortmund keinen anderslautenden Beschluss fasst, wird die Gesellschafterin Stadt Dortmund ihr Vorschlagsrecht nur für sechs-fünf der neun-acht von ihr vorzuschlagenden Mitglieder tatsächlich ausüben mit der Folge, dass die drei verbleibenden Mitglieder von der Gesellschafterver-</p>	<p>15.12.2022 vorgesehenen „Direktwahlen“ von 3 Mitgliedern durch DSW und von 9 (bzw. 6) Mitgliedern durch die Stadt wurden deshalb in Form entsprechender Wahlvorschläge ausgestaltet, wodurch das vorgesehene Ergebnis in gleicher Weise erreicht wird. Bei Umsetzung des Ratsbeschlusses zur „Ausleihe“ von 3 AR-Sitzen durch die Stadt an die Arbeitnehmerseite wurde der rechtstechnisch nicht definierte Begriff der „Ausleihe“ nicht übernommen. Die Regelung sieht bewusst vor, dass die Stadt für die betroffenen 3 Sitze auf die Ausübung ihres Vorschlagsrechts verzichtet (vorbehaltlich eines abweichenden Ratsbeschlusses) und die 3 Sitze dann auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite besetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die späteren Regelungen für auf Vorschlag der Stadt gewählte Mitglieder auf die 3 Sitze nicht anzuwenden sind (solange nicht der Rat beschließt, diese Mitglieder wieder selbst zu bestimmen).</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>sammlung unter Beachtung der im Folgenden unter den Buchstaben a) bis c) festgelegten Vorgaben zu wählen sind:</p> <p>a) Zwei der drei verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses einer Urwahl der Belegschaft gewählt. Kandidaten für diese Urwahl können nur von Gewerkschaften vorgeschlagen werden, die in einem Betrieb der Gesellschaft oder in einem Betrieb eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) der Gesellschaft gehörenden Unternehmens vertreten sind. Im Übrigen richten sich die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.</p>	<p>Die im Ratsbeschluss vom 15.12.2022 gewählte Formulierung („von den Gewerkschaften ... vorgeschlagene Kandidaten“) lässt offen, welche Gewerkschaften Kandidaten vorschlagen dürfen. Durch die hier gewählte Formulierung wird das Vorschlagsrecht auf im EDG-Konzern vertretene Gewerkschaften begrenzt.</p> <p>Eine Regelung zum Wahlverfahren sieht der Ratsbeschluss nicht vor. Aus Praktikabilitätsgründen liegt eine Anlehnung an das DrittelbG nahe.</p>

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>3. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist ein Mitglied zu wählen, das zuvor auf Vorschlag der Stadt Dortmund in den Aufsichtsrat gewählt wurde.</p> <p>4. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt</p>	<p>b) Das dritte verbleibende Mitglied wird auf Vorschlag der leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG) der Gesellschaft gewählt. Die leitenden Angestellten stimmen über ihren Vorschlag in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ab.</p> <p>c) Die Gesellschafterversammlung kann die Wahl eines gemäß den Buchstaben a) oder b) vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds ablehnen, wenn der Wahl wichtige Gründe, die in der Person des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds liegen, entgegenstehen.</p> <p><i>Absatz 3 bleibt unverändert</i></p>	